

Aktuelle Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzrecht

RIBGH DR. VOLKER SCHULTZ

Insolvenzanfechtung

VORSATZANFECHTUNG

Einschränkung der Fortdauerermutung und Kenntnis des Anfechtungsgegners von der drohenden Zahlungsunfähigkeit

- ▶ **BGH, Urt. v. 10. Februar 2022 - IX ZR 148/19, ZInsO 2022, 762**
- ▶ **Wird die Verbindlichkeit, welche die Annahme einer Zahlungseinstellung des Schuldners trägt, erfüllt oder gestundet, und will der Verwalter die Vermutung der Fortdauer der Zahlungseinstellung für sich in Anspruch nehmen, kann er unter dem Gesichtspunkt der sekundären Darlegungslast gehalten sein, zum Zahlungsverhalten des Schuldners im Übrigen, insbesondere zu weiterhin nicht bedienten Verbindlichkeiten des Schuldners vorzutragen.**
- ▶ **Bezieht sich ein im Wesentlichen gleichbleibendes, dauerhaft schleppendes Zahlungsverhalten des späteren Schuldners auch auf einen Zeitraum, in dem der Schuldner seine Zahlungen unstreitig noch nicht eingestellt hatte, kann aus dem Zahlungsverhalten nicht auf eine später eingetretene Zahlungseinstellung geschlossen werden.**
- ▶ **Einem Anfechtungsgegner, der nur das Zahlungsverhalten des Schuldners ihm gegenüber kennt, fehlt in der Regel der für die Beurteilung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit erforderliche Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners.**
- ▶ **SV (vereinfacht): Schuldnerin und die Beklagte, ein Speditionsunternehmen, stehen in ständiger Geschäftsbeziehung. Spätestens seit Anfang 2012 gleichbleibend schleppendes Zahlungsverhalten der Schuldnerin mit Mahnungen, aber ohne Vollstreckungstätigkeit. Anfang 2013 Insolvenzanträge von Finanzamt und Sozialversicherungsträger. Erledigung der Antragsforderungen durch Drittzahlungen. Ende Juli 2015 Eigenantrag mit darauf folgender Verfahrenseröffnung. (Vorsatz-)Anfechtung der in der Zeit von April 2014 bis September 2015 geleisteten Zahlungen. Verurteilung (im Wesentlichen) durch LG. Zurückweisung der Berufung durch OLG. Klageabweisung durch BGH.**

Einschränkung der Fortdauervermutung und Kenntnis des Anfechtungsgegners von der drohenden Zahlungsunfähigkeit II

- ▶ **Berufungsgericht stützt Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin für den gesamten Anfechtungszeitraum auf erkannte Zahlungseinstellung, die durch die Ereignisse im Zusammenhang mit den Fremdanträgen Anfang 2013, also vor dem Anfechtungszeitraum, zutage getreten sein soll.**
 - ▶ **BGH billigt die Annahme der Zahlungseinstellung auch unter Berücksichtigung der mit Urteil vom 6. Mai 2021 erfolgten Klarstellung der Anforderungen an die Zahlungseinstellung. Insbesondere hatte Schuldnerin gegenüber Finanzamt selbst erklärt zahlungsunfähig zu sein.**
 - ▶ **Rechtsfehlerhaft sind Ausführungen zur Fortdauervermutung. BGH führt sekundäre Darlegungslast des Verwalters im Blick auf die allgemeine Wiederaufnahme der Zahlungen ein. Darlegungsprobleme für Anfechtungsgegner sollen abgedeckt werden.**

Einschränkung der Fortdauerermutung und Kenntnis des Anfechtungsgegners von der drohenden Zahlungsunfähigkeit III

- ▶ **Zahlungseinstellung kann auch nicht auf das Zahlungsverhalten der Schuldnerin gegenüber der Beklagten gestützt werden. Zahlungsverzögerungen für sich genommen häufig nicht ausreichend. Hier kommt hinzu, dass das Zahlungsverhalten schon vor dem von der Verwalterin behaupteten Zeitpunkt der Zahlungseinstellung gleichermaßen schleppend war.**
- ▶ **Damit fällt auch die Annahme der Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin.**
 - ▶ **Auch die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO hilft insoweit nicht weiter. Kenntnis vom Zahlungsverhalten reicht regelmäßig nicht aus, um drohende Zahlungsunfähigkeit zu beurteilen.**

Insolvenzrechtliche Überschuldung als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung

- ▶ **BGH, Urt. v. 3. März 2022 - IX ZR 53/19, ZInsO 2022, 716**
- ▶ **Die insolvenzrechtliche Überschuldung ist ein eigenständiges Beweisanzeichen für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und den Vollbeweis für die Kenntnis des Anfechtungsgegners von diesem Vorsatz.**
- ▶ **Die Stärke des Beweisanzeichens hängt davon ab, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Überschuldung den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erwarten lässt und wann der Eintritt bevorsteht.**
- ▶ **Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Umstände, aus denen die insolvenzrechtliche Überschuldung des Schuldners folgt, trägt im Insolvenzanfechtungsprozess grundsätzlich der Insolvenzverwalter.**
- ▶ **Die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens erfolgende Übermittlung eines Jahresabschlusses, dem sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag entnehmen lässt, löst keine Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit der Finanzverwaltung im Blick auf eine mögliche insolvenzrechtliche Überschuldung aus.**
- ▶ **SV (vereinfacht): Vorsatzanfechtung gegenüber dem Finanzamt. Außer den beiden auf die Gründung der Schuldnerin folgenden Jahresabschlüssen, die einen ansteigenden, nicht Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweisen, gibt es aus der Sicht des Finanzamts nichts, was auf wirtschaftliche Schwierigkeiten der Schuldnerin hätte hindeuten können. Es stellt sich die Frage, ob die Kenntnis des Finanzamts vom (unterstellten) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin aus den beiden Jahresabschlüssen abgeleitet werden kann, die das Finanzamt im Rahmen des Besteuerungsverfahrens erhalten hat.**

Insolvenzrechtliche Überschuldung als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung II

- ▶ **BGH teilt Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung in zwei Gruppen ein. Erstens Beweisanzeichen, die für eine wirtschaftliche Krise des Schuldners sprechen, zweitens besondere Umstände, unter denen die angefochtene Rechtshandlung vorgenommen worden ist.**
- ▶ **Insolvenzrechtliche Überschuldung ist insbesondere aufgrund der negativen Fortführungsprognose Ausdruck einer wirtschaftlichen Krise des Schuldners und vor diesem Hintergrund eigenständiges Beweisanzeichen.**
- ▶ **Stärke des Beweisanzeichens hängt davon ab, mit welcher Wahrscheinlichkeit und wann Zahlungsunfähigkeit eintreten wird. Ähnlich verhält es sich bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Keine Verstärkung des Beweisanzeichens durch Antragspflicht gemäß § 15a InsO.**

Insolvenzrechtliche Überschuldung als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung III

- ▶ **Insolvenzrechtliche Überschuldung und Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Überschuldung muss Verwalter grundsätzlich voll darlegen und beweisen.**
 - ▶ Keine § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO entsprechende gesetzliche Vermutung.
 - ▶ § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO ist keine Beweislastregel im Blick auf die Fortführungsprognose im Anfechtungsprozess.
 - ▶ Rechtsprechung des II. Zivilsenats zur Darlegungs- und Beweislast im Prozess gegen Geschäftsleiter passt nicht gegenüber außenstehendem Anfechtungsgegner.
- ▶ **Keine Beobachtungs- und Erkundigungspflicht des beklagten Finanzamts infolge Erhalt eines Jahresabschlusses, der einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausweist, im Rahmen des Besteuerungsverfahrens.**

Drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung

- ▶ **BGH, Urt. v. 3. März 2022 - IX ZR 78/20, ZInsO 2022, 640**
- ▶ **Aus der Insolvenzantragspflicht oder dem Zahlungsverbot ergibt sich für den Benachteiligungsvorsatz keine Begrenzung des Zeitraums, den der Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit erkannt hat, für eine künftige Befriedigung seiner Gläubiger in Betracht ziehen darf.**
- ▶ **Unternimmt der Schuldner einen Sanierungsversuch, hat der Insolvenzverwalter für den Benachteiligungsvorsatz darzulegen und zu beweisen, dass dieser Sanierungsversuch untauglich war und der Schuldner dies erkannt oder billigend in Kauf genommen hat.**
- ▶ **Ob ein erfolgversprechendes Sanierungskonzept vorliegt, hat sich an den zur Zeit der Umsetzung tatsächlich bestehenden Rechtsauffassungen auszurichten. Ob die für den Schuldner günstige Antwort rechtlich vertretbar ist und der Sanierungsversuch voraussichtlich nicht aus Rechtsgründen scheitern wird, ist bei neuen gesetzlichen Regelungen angesichts der mit ihnen verbundenen Unsicherheiten nach einem großzügigen Maßstab zu beurteilen.**
- ▶ **Nimmt der Schuldner für seinen Sanierungsversuch die Beratung eines unvoreingenommenen, fachlich ausgewiesenen Experten in Anspruch, darf er auf ihre Richtigkeit grundsätzlich vertrauen, sofern nicht hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Beratung den Anforderungen an ein erfolgversprechendes Sanierungskonzept nicht genügt.**
- ▶ **Bargeschäftliche Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater erfüllen nicht die Voraussetzungen einer bargeschäftsähnlichen Lage.**

Drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung II

- ▶ **Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater können auch dann ohne Benachteiligungsvorsatz erfolgen, wenn das Sanierungskonzept noch nicht in den Anfängen in die Tat umgesetzt ist, sofern der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos ist und der Schuldner mit der Vorstellung handelt, dass eine Vergütung dieser Beratungsleistungen erforderlich ist, um die Erfolgsaussichten einer Sanierung prüfen oder eine Sanierung beginnen zu können.**
- ▶ **Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann nicht allein auf eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden.**
- ▶ **Es kann für einen Benachteiligungsvorsatz bei drohender Zahlungsunfähigkeit sprechen, wenn der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sicher zu erwarten ist und alsbald bevorsteht, der Schuldner sich bewusst ist, dass er kurzfristig einen Insolvenzantrag stellen wird, und er gleichwohl Gläubiger in der verbleibenden Zeit bis zum ohnehin beabsichtigten Insolvenzantrag gezielt befriedigt.**
- ▶ **Ein zusätzliches Indiz bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit kann in dem mit der Rechtshandlung eintretenden, vom Schuldner erkannten Ausmaß der Gläubigerbenachteiligung liegen. Neben einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung kann dies auch erfüllt sein, wenn der Schuldner das Sanierungsrisiko mit einem untauglichen Sanierungsversuch bewusst den künftigen Insolvenzgläubigern auferlegt.**
- ▶ **Das Mandat eines Sanierungsberaters kann diesem die Stellung einer nahestehenden Person verschaffen, wenn es nach seiner rechtlichen und tatsächlichen Prägung dem Sanierungsberater den typischen Wissensvorsprung über die wirtschaftliche Lage des Mandanten vermittelt, den sonst nur damit befasste leitende Angestellte des Unternehmens haben.**

Drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung III

- ▶ Der Rechtsanwalt kann mit seinem Mandanten vereinbaren, dass er sein Honorar einfordern und durchsetzen kann, ohne dem Mandanten eine Berechnung mit näheren Angaben mitteilen zu müssen.
- ▶ SV (vereinfacht): Die Schuldnerin war die Holding eines weltweit agierenden Photovoltaikkonzerns. Der Konzern finanzierte sich maßgeblich mit der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen über eine in den Niederlanden ansässige Tochtergesellschaft. 2011 wirtschaftliche Krise infolge von Veränderungen auf dem Photovoltaikmarkt. Beauftragung der beklagten Rechtsanwälte mit Sanierungsversuch. Zahlungsunfähigkeit drohte, weil Schuldverschreibungen fällig wurden und die Forderungen absehbar nicht würden werden können. Idee einer Umwandlung der Schuldverschreibungen in Eigenkapital. Rechtliche Ungewissheit, weil nicht höchstrichterlich entschieden war, welchen Zustimmungserfordernissen eine solche Umwandlung unterliegt. Zuständige Instanzgerichte stellten sich quer. Parallele Sanierung eines anderen Unternehmens durch Beklagte scheiterte am Widerstand der Gerichte. Insolvenzantrag der Schuldnerin kurz nach dem Scheitern der parallelen Sanierung. (Vorsatz-)Anfechtung der fortlaufend an die beklagte Rechtsanwaltsgesellschaft gezahlten Honorare. Berufungsgericht verurteilt zur Rückgewähr der nach Bekanntwerden des Scheiterns der parallelen Sanierung noch gezahlten Honorare. Wechselseitige Revisionen. Aufhebung und Zurückverweisung auf beide Revisionen durch BGH.

Drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung IV

- ▶ **Revision der Beklagten (teilweise Verurteilung durch das Berufungsgericht):**
- ▶ **Zunächst nicht tragende Ausführungen zur Ergänzung des Urteils vom 6.5.2021:
Wonach bestimmt sich, ob der Schuldner auch künftig nicht in der Lage sein wird, die übrigen Gläubiger zu befriedigen?**
 - ▶ Zum einen kann die Liquiditätslage schon im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung (wegen der Fortdauervermutung auch schon vorher) so verheerend sein, dass Besserung ausgeschlossen erscheint.
 - ▶ Ist das nicht der Fall, sind Besserungsaussichten in den Blick zu nehmen.
 - ▶ Der Zeitraum, der für eine Besserung in Betracht gezogen werden kann, wird nicht durch §§ 15a, 15b InsO begrenzt.
- ▶ **Konkrete Falllösung:**
 - ▶ **Berufungsgericht hat Bargeschäftsprivileg mit Recht nicht zur Anwendung gebracht.**
 - ▶ Bargeschäftsähnliche Lage findet auf Zahlungen an Sanierungsberater keine Anwendung.
 - ▶ Schuldner benötigt Leistungen nicht für unternehmerische Tätigkeit.
 - ▶ Sanierungsberater über Rechtsprechung zum Sanierungsversuch hinreichend abgesichert.

Drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung V

- ▶ **Zahlung durch bargeldlose Überweisung im Sinne des § 140 Abs. 1 InsO erst vorgenommen, wenn der Anspruch des Gläubigers auf die Gutschrift entsteht. Vornahme der Überweisungshandlung an sich nicht maßgeblich.**
- ▶ **Zur Aufhebung des Urteils auf die Revision der Beklagten führt, dass Berufungsgericht die (nur) drohende Zahlungsunfähigkeit hat ausreichen lassen.**
 - ▶ **Allein die drohende Zahlungsunfähigkeit reicht nicht mehr aus, um die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung zu begründen.**
 - ▶ **BGH erörtert im Rahmen der Segelanweisungen, was im Streitfall hinzukommen könnte: Bevorzugte Befriedigung in der sicheren Erwartung des baldigen Insolvenzantrags.**

Drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung VI

- ▶ **Revision des Klägers (Zahlungen vor Bekanntwerden des Scheiterns der parallelen Sanierung):**
- ▶ **Keine Anfechtung nach § 131 InsO:**
 - ▶ Die Zahlungen waren kongruent; Verstoß gegen § 10 Abs. 2 RVG ohne Bedeutung.
 - ▶ § 10 Abs. 2 RVG war wirksam abbedungen.
- ▶ **Anfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO aF (§ 133 Abs. 4 InsO nF) nicht von vornherein ausgeschlossen.**
 - ▶ Beklagte könnte nahestehende Person im Sinne des § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO sein.
 - ▶ Das reine Erfüllungsgeschäft zählt zu den entgeltlichen Verträgen in Sinne der Vorschrift.
 - ▶ Unmittelbare Benachteiligung durch Erfüllungsleistung, wenn der Schuldner keine gleichwertige Gegenleistung erhalten hat oder der erfüllte Anspruch rechtlich nicht mehr durchsetzbar war.

Drohende Zahlungsunfähigkeit als Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung VII

- ▶ **Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO nicht ausgeschlossen.**
 - ▶ **Drohende Zahlungsunfähigkeit reicht für sich genommen nicht.**
 - ▶ **BGH stellt klar, dass der Verwalter darlegungs- und beweisbelastet sein kann für gescheiterten Sanierungsversuch. Nämlich dann, wenn für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung danach zu fragen ist, ob damit gerechnet werden konnte, dass zukünftig alle Gläubiger befriedigt werden.**
 - ▶ **Feststellungen des Berufungsgerichts zur seinerzeit noch gegebenen Erfolgsaussicht des Sanierungsversuchs aus verschiedenen Gründen rechtsfehlerhaft.**
 - ▶ **Denkbares weiteres zusätzliches Indiz bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit:**
 - ▶ **Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung**

Vorsatzanfechtung bei dauerhaft schleppender Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

- ▶ **BGH, Urt. v. 28. April 2022 - IX ZR 48/21, ZInsO 2022, 1498**
- ▶ **Ob das Zahlungsverhalten des zahlungsunfähigen Schuldners gegenüber einem Sozialversicherungsträger den Schluss rechtfertigt, dass der Schuldner wusste oder billigend in Kauf nahm, seine (übrigen) Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können, richtet sich nach einer Gesamtwürdigung, insbesondere der Dauer des Rückstands für einzelne Beitragsmonate, des Zeitraums, in dem rückständige Beiträge auftreten, und der Entwicklung der rückständigen Beiträge.**
- ▶ **Fällige Verbindlichkeiten erheblichen Umfangs, die bereits zum Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung bestanden und bis zur Verfahrenseröffnung nicht mehr beglichen worden sind, sprechen für einen Benachteiligungsvorsatz, wenn sie nach Art, (Gesamt-)Höhe, Anzahl und Bedeutung den Schluss zulassen, dass der Schuldner bereits zum Zeitpunkt der Rechtshandlung erkannt oder billigend in Kauf genommen hat, diese Verbindlichkeiten nicht mehr vollständig befriedigen zu können.**
- ▶ **Die Zahlungseinstellung kann aus einem einzigen Indiz gefolgert werden, wenn dieses Indiz eine hinreichende Aussagekraft hat. Fehlt es an einem hinreichend aussagekräftigen einzelnen Indiz, kommt der Schluss auf eine Zahlungseinstellung nur in Betracht, wenn die Gesamtheit der Indizien die volle richterliche Überzeugung einer Zahlungseinstellung rechtfertigt.**
- ▶ **Zahlt der Schuldner Sozialversicherungsbeiträge stets vollständig, aber im Wesentlichen gleichbleibend durchgängig um einen bis weniger als zwei Monate verspätet, stellt dies für sich genommen kein ausreichendes Indiz dar, um eine Zahlungseinstellung zu begründen.**

Vorsatzanfechtung bei dauerhaft schleppender Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen II

- ▶ **SV: Es geht (im Wesentlichen) um die Vorsatzanfechtung der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, die über einen Zeitraum von etwa vier Jahren zwar vollständig entrichtet worden sind, aber stets mit einer Verzögerung von 22 bis 54 Tagen. Eine verfahrensrechtliche Besonderheit liegt darin, dass es zu zwei Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin gekommen ist. Die Anfechtung ist bereits im ersten Insolvenzverfahren geltend gemacht worden. Das erste Verfahren ist durch Insolvenzplan beendet worden. Der Plan sah eine Ermächtigung nach § 259 Abs. 3 InsO vor. Im Folgeinsolvenzverfahren wird der ursprüngliche Verwalter erneut bestellt. Das Landgericht weist die Klage ab, das Berufungsgericht gibt ihr statt. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.**
- ▶ **Die Anfechtungsansprüche aus dem ersten Insolvenzverfahren können nach Eröffnung des zweiten Verfahrens weiterverfolgt werden (BGH, Urt. v. 9. Januar 2014 - IX ZR 209/11, BGHZ 199, 324 Rn. 27 ff).**

Vorsatzanfechtung bei dauerhaft schleppender Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen III

- ▶ **Berufungsgericht hat die subjektiven Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO zu Unrecht angenommen.**
 - ▶ **Schon die Annahme, die Schuldnerin sei im gesamten Anfechtungszeitraum objektiv zahlungsunfähig gewesen, trägt nicht.**
 - ▶ **Die Beklagte hat den vom Kläger selbst erstellten Finanzstatus wirksam bestritten. Das Berufungsgericht hat die Substantiierungslast mit zweierlei Maß gemessen.**
 - ▶ **Eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin ergibt sich auch nicht aus ihrem Zahlungsverhalten gegenüber der Beklagten. Es fehlt an Feststellungen zu der im jeweiligen Zeitpunkt erforderlichen Liquiditätslücke.**
 - ▶ **Auch eine Zahlungseinstellung folgt aus dem Zahlungsverhalten nicht.**
 - ▶ **Es fehlt an Indizien (etwa Vollstreckungsdruck), die neben der für sich genommen nicht ausreichenden Zahlungsverzögerung den Vermutungstatbestand des § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO begründen könnten.**

Vorsatzanfechtung bei dauerhaft schleppender Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen IV

- ▶ **Das Berufungsgericht durfte auch nicht allein aus der (fehlerhaft angenommenen) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz schließen. Es fehlen Feststellungen dazu, dass die Schuldnerin zumindest billigend in Kauf genommen hat, ihre übrigen Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht befriedigen zu können.**
- ▶ **Aus den vorstehenden Gründen scheidet auch die Annahme der Kenntnis vom (unterstellten) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin. Weder lässt sich der Vollbeweis annehmen noch ist der Vermutungstatbestand des § 133 Abs.1 Satz 2 InsO erfüllt.**
- ▶ **In den Segelanweisungen Hinweis auf Neuigkeiten zur Fortdauer Vermutung.**

Vorsatzanfechtung von (Abschlags-) Zahlungen an Wirtschaftsprüfer

- ▶ **BGH, Urt. v. 23. Juni 2022 - IX ZR 75/21, ZInsO 2022, 1734**
- ▶ **Erhält der Gläubiger Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts, genügt es zur Widerlegung der Vermutung der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des Schuldners, wenn der Anfechtungsgegner konkrete Umstände darlegt und beweist, die es naheliegend erscheinen lassen, dass ihm dieser im Hinblick auf den Sanierungsversuch unbekannt geblieben ist.**
- ▶ **Der Anfechtungsgegner darf grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners oder des von ihm beauftragten Sanierungsberaters zum Sanierungskonzept vertrauen. Er ist nicht verpflichtet, die laufende Umsetzung des Konzepts zu überprüfen. Der Vertrauensschutz entfällt nur, wenn er erhebliche Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass das Sanierungskonzept keine Aussicht auf Erfolg hat oder gescheitert ist.**
- ▶ **SV: Beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Schuldnerin beauftragt. Vertraglich sind „Abschlagszahlungen“ vereinbart. Im Rahmen ihrer Tätigkeit stellt die Beklagte fest, dass der Schuldnerin die Zahlungsunfähigkeit droht. Die Schuldnerin lässt daraufhin ein Sanierungskonzept erarbeiten, das auch der Beklagten zur Kenntnis gelangt. Eine Voraussetzung für die Umsetzung des Konzepts ist die Prolongation eines Darlehens, die der Darlehensgeber allerdings verweigert. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte auch davon Kenntnis erlangt hat. Die Beklagte erkennt von sich aus eine weiterhin bestehende Gefährdung des Fortbestands der Schuldnerin. Danach erhält sie drei Abschlagszahlungen, die Gegenstand der Vorsatzanfechtungsklage des Verwalters sind.**

Vorsatzanfechtung von (Abschlags-) Zahlungen an Wirtschaftsprüfer II

- ▶ **Klage hat in den Tatsacheninstanzen Erfolg. Berufungsgericht stützt subjektive Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO auf die beiderseits erkannte drohende Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH, auf die durch das Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten.**
- ▶ **Objektive Gläubigerbenachteiligung liegt vor. Es geht um die Vergütung von Tätigkeiten des Abschlussprüfers vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dieser Anspruch stellt eine bloße Insolvenzforderung dar.**
- ▶ **Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts und der Neuausrichtung der Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung nicht angenommen werden. Isolierte drohende Zahlungsunfähigkeit reicht nicht aus. Zusätzliche Umstände (dazu IX ZR 78/20) sind nicht festgestellt.**

Vorsatzanfechtung von (Abschlags-) Zahlungen an Wirtschaftsprüfer III

- ▶ **Auch Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann nicht angenommen werden.**
 - ▶ **Vollbeweis der Kenntnis scheidet aus den gleichen Gründen aus, wie der Vorsatz selbst.**
 - ▶ **Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO aF scheidet aus, weil nicht festgestellt ist, dass die Beklagte nicht mehr auf die Durchführung des Sanierungskonzepts vertrauen durfte. Vertrauen grundsätzlich schutzwürdig. Keine Pflicht zur Überprüfung der laufenden Sanierung. Angefochtene Zahlungen müssen nicht Bestandteil des Sanierungskonzepts gewesen sein.**
- ▶ **Entscheidung nicht aus anderen Gründen richtig:**
 - ▶ **Beweisanzeichen der inkongruenten Deckung nicht feststellbar beziehungsweise ausgeschlossen.**
 - ▶ **Anfechtung nach § 133 Abs. 2 InsO aF (jetzt § 133 Abs. 4 InsO) scheitert, weil es an einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung fehlt.**

Deckungshandlung als Vermögensverschiebung im Sinne des § 133 InsO nF

- ▶ **BGH, Beschl. v. 12.5.2022 - IX ZR 30/21, ZInsO 2022, 1631 (Ergänzung zu IX ZR 70/20)**
 - ▶ **Kein Leitsatz, da Beschluss über Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde**
 - ▶ **SV: (Nachträgliche) Besicherung eine Steuerschuld durch Vereinbarung und Durchführung einer Sicherungsübereignung (Pferde und Uhren). Vereinbarung und Durchführung der Sicherungsübereignung erfolgen außerhalb des Vierjahreszeitraums des § 133 Abs. 2 InsO nF. Innerhalb des Vierjahreszeitraums kommt es zur Verwertung von Sicherungsgut. Vorsatzanfechtung in Höhe des Verwertungserlöses.**
 - ▶ **Klage hat in den Tatsacheninstanzen keinen Erfolg. Anfechtbarkeit der Sicherungsübereignung wird verneint, weil diese außerhalb des nach § 133 Abs. 2 InsO nF maßgeblichen Anfechtungszeitraums erfolgt sei. Für eine Anfechtung der Verwertungshandlung fehle es wegen der anfechtungsfesten Sicherungsübereignung jedenfalls an der erforderlichen Gläubigerbenachteiligung. Das hält den Angriffen der Nichtzulassungsbeschwerde stand.**

Deckungshandlung als Vermögensverschiebung im Sinne des § 133 InsO nF II

- ▶ **BGH stellt mit kurzer Begründung klar, dass „Grundgeschäft“ im Sinne von IX ZR 70/20 nicht die außerhalb des Vierjahreszeitraums vorgenommene Vereinbarung einer (nachträglichen) Besicherung ist. „Grundgeschäft“ meint vielmehr das Zustandekommen des gesicherten Anspruchs selbst.**
- ▶ **Ohne Bedeutung für diese Bewertung ist, ob die Sicherung beansprucht werden konnte oder nicht.**
- ▶ **Absage an vereinzelt gebliebene Ansicht, wonach eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 133 Abs. 2 InsO geboten sei, wenn eine Deckungshandlung erkanntermaßen inkongruent ist.**

Insolvenzanfechtung

SCHENKUNGSANFECHTUNG

Schenkungsanfechtung bei Zahlung von Arbeitsentgelt durch Dritten

- ▶ **BGH, Urt. v. 10.3.2022 – IX ZR 4/21**
- ▶ **Gewährt ein Dritter dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, unterfällt die Schenkungsanfechtung in der Insolvenz des Dritten nicht dem Bargeschäftsprivileg.**
- ▶ **SV: Beklagter war Arbeitnehmer einer Schwestergesellschaft der Schuldnerin. Beide Gesellschaften gehörten zur einer Gruppe. Für Oktober 2018 hat der Beklagte seinen Lohn laut Kontoauszug vom Geschäftskonto der Schuldnerin erhalten. Lohnzahlungen sind in der Vergangenheit ausweislich der Kontoauszüge schon mehrfach durch Überweisungen vom Konto der Schuldnerin, der Schwester- oder einer anderen Gesellschaft erfolgt. Der Insolvenzverwalter klagt auf Rückzahlung des Lohnes für Oktober 2018 unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung im Drei-Personen-Verhältnis. Die Klage hat zunächst keinen Erfolg. Auf die zugelassene Revision des Klägers hebt der BGH das Urteil des Berufungsgerichts auf und verweist zurück.**

Schenkungsanfechtung bei Zahlung von Arbeitsentgelt durch Dritten II

- ▶ **Zulässigkeit des Rechtswegs, weil nicht Rückforderung von Arbeitsentgelt in der Beziehung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer betroffen (BGH, Beschl. v. 19.7.2012 - IX ZB 27/12, NZI 2013, 33 Rn. 6 ff).**
- ▶ **Lösung:**
- ▶ **Entscheidend, ob Zahlung nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar**
 - ▶ **Keine Anfechtung Zwei-Personen-Verhältnis**
 - ▶ **Anfechtung im Drei-Personen-Verhältnis, wenn Anfechtungsgegner mit der Leistung, die er gemäß § 267 Abs. 2 BGB nur bei Widerspruch des Forderungsschuldners ablehnen kann, keine werthaltige Forderung gegen diesen verliert**
- ▶ **Werthaltigkeit der Forderung des Beklagten gegen seine Arbeitgeberin nicht festgestellt, deshalb Aufhebung und Zurückverweisung**

Schenkungsanfechtung bei Zahlung von Arbeitsentgelt durch Dritten III

- ▶ **Bargeschäftseinwand nach § 142 Abs. 2 InsO greift nicht**
 - ▶ § 142 Abs. 2 Satz 3 InsO nicht anwendbar, wenn eine Leistung in der Insolvenz des das Arbeitsentgelt gewährenden Dritten nach § 134 InsO angefochten wird
- ▶ **Kein Grund, § 142 Abs. 2 Satz 3 InsO auf die Schenkungsanfechtung in der Insolvenz des das Arbeitsentgelt gewährenden Dritten anzuwenden**
- ▶ **Gewährung des Bargeschäftsprivilegs kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil eine unentgeltliche Leistung im Sinne des § 134 InsO nicht Teil eines Bargeschäfts gemäß § 142 InsO sein kann**
- ▶ **Kein unabweisbares Bedürfnis, den Arbeitnehmer vor einer Schenkungsanfechtung in der Insolvenz des das Arbeitsentgelt gewährenden Dritten zu schützen**
- ▶ **Erkennbarkeit der Drittzahlung für den beklagten Arbeitnehmer**

Insolvenzanfechtung

GESELLSCHAFTERDARLEHEN UND GLEICHGESTELLTE FORDERUNGEN

§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Bestimmung einer einem Gesellschafterdarlehen gleichgestellten Forderung

- ▶ **BGH, Urt. v. 24.2.2022 - IX ZR 250/20, ZInsO 2022, 757**
- ▶ Die Zahlungsunfähigkeit stellt nur dann ein Indiz für den Benachteiligungsvorsatz dar, wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit erkannt hat. Hält der Schuldner eine Forderung, welche die Zahlungsunfähigkeit begründet, aus Rechtsgründen für nicht durchsetzbar oder nicht fällig, steht dies einer Kenntnis entgegen, sofern bei einer Gesamtwürdigung der Schluss auf die Zahlungsunfähigkeit nicht zwingend naheliegt.
- ▶ Ob die aus einem Lizenzvertrag herrührende Forderung eines Gesellschafters auf Bezahlung von Lizenzgebühren wirtschaftlich einem Gesellschafterdarlehen entspricht, richtet sich im Rahmen einer Gesamtwürdigung nach Art, Inhalt und Umständen des tatsächlich gewährten Zahlungszeitraums und der marktüblichen Konditionen, bei der die Auswirkungen von Fälligkeitsvereinbarung und Stehenlassen zusammen zu betrachten sind.
- ▶ **SV (vereinfacht):** Spätere Schuldnerin und Gesellschafterin schließen im Sommer 2015 Lizenzvertrag. Schuldnerin kann Rechte sofort nutzen, muss aber Lizenzgebühr, von der überhaupt nur ein geringer Teil (15.000 € von 180.000 €, der Rest unterliegt qualifiziertem Rangrücktritt) zur Auszahlung kommen soll, bis zum Jahresende nicht zahlen. Tatsächlich gezahlt werden die 15.000 € erst Ende Februar 2016. Zu diesem Zeitpunkt war zwischen der Schuldnerin und zwei Darlehensgebern Streit um die Wirksamkeit zweier (Wandel-)Darlehensverträge entstanden, die jeweils einen qualifizierten Rangrücktritt vorsahen. Wären die Darlehensbeträge sofort rückzahlbar gewesen, wäre die Schuldnerin zahlungsunfähig gewesen. Verwalter ficht die Zahlung der 15.000 € an.

§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Bestimmung einer einem Gesellschafterdarlehen gleichgestellten Forderung II

- ▶ **Anfechtbarkeit nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO?**
 - ▶ Es kommt darauf an, ob durch die Zahlung der anteiligen Lizenzgebühr eine einem Gesellschafterdarlehen gleichgestellte Forderung befriedigt worden ist. Die übrigen Voraussetzungen des Anfechtungstatbestands liegen vor.
 - ▶ Kein Fall der gleichgestellten Forderung bei bargeschäftlicher Abwicklung eines Austauschgeschäfts.
 - ▶ Im Regelfall gleichgestellte Forderung, wenn Forderung aus Austauschgeschäft länger als drei Monate stehen gelassen wird.
 - ▶ Dazwischen (mehr als Bargeschäft, weniger als drei Monate) Gesamtwürdigung erforderlich.
 - ▶ Es kommt darauf an, ob Gesellschafter Finanzierungsentscheidung getroffen hat.

§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Bestimmung einer einem Gesellschafterdarlehen gleichgestellten Forderung III

- ▶ **Im Streitfall fehlt es an der notwendigen Gesamtwürdigung.**
- ▶ **Insbesondere hat das Berufungsgericht den Zeitraum der herausgeschobenen Fälligkeit nicht gewürdigt (sondern nur den der verzögerten Zahlung nach Fälligkeit).**
- ▶ **Keine Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO**
 - ▶ **Das Beweisanzeichen der erkannten Zahlungsunfähigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Schluss auf Zahlungsunfähigkeit nach den gegebenen Umständen zwingend nahe liegt. Das war hier wegen der rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Beurteilung der Darlehensrückzahlungsansprüche, insbesondere des qualifizierten Rangrücktritts, nicht der Fall.**
- ▶ **Keine Anfechtung nach § 134 InsO**
 - ▶ **Der Verwalter hat nicht bewiesen, dass auf einen Teil der Lizenzgebühr gezahlt worden ist, der qualifiziertem Rangrücktritt unterlag.**

Sonstiges materielles
Insolvenzrecht

Rückgängigmachung einer SEPA-Lastschrift als auflösende Bedingung für die Erfüllungswirkung

- ▶ BGH, Urt. v. 12.5.2022 - IX ZR 71/21, ZInsO 2022,1454
- ▶ Entfällt die aufgrund einer SEPA-Basislastschrift erfolgte Gutschrift auf dem Gläubigerkonto infolge eines Erstattungsverlangens des Zahlungsschuldners und kommt es zu einer entsprechenden Rückbelastung des Gläubigerkontos, kann der Zahlungsgläubiger seinen Zahlungsschuldner aus der ursprünglichen Forderung auf Zahlung in Anspruch nehmen.
- ▶ In der Insolvenz des Zahlungsgläubigers kann dessen Insolvenzverwalter diesen Zahlungsanspruch aus der ursprünglichen Forderung auch dann geltend machen, wenn das Konto des Zahlungsgläubigers zum Zeitpunkt des Erstattungsverlangens debitorisch geführt worden ist und der dem Kreditinstitut des Zahlungsgläubigers zustehende Ausgleichsanspruch nur eine Insolvenzforderung darstellt.
- ▶ SV: Kunde der späteren Schuldnerin verlangt von seiner Bank Erstattung eines von der Schuldnerin per SEPA-Lastschrift eingezogenen Betrags (§ 675x Abs. 2 und 4 BGB). Es kommt zur Erstattung und zur Belastung des durchgängig debitorisch geführten Kontos der Schuldnerin. Bank der Schuldnerin nimmt Kunden auf Schadensersatz in Anspruch. Kunde verpflichtet sich vergleichsweise zur Zahlung. Verwalter verfolgt ursprünglichen Kaufpreisanspruch. Berufungsgericht weist Klage ab. Wegen des Debetsaldos sei die Rückgängigmachung der Lastschrift allein auf Kosten der Bank der Schuldnerin erfolgt.

Rückgängigmachung einer SEPA-Lastschrift als auflösende Bedingung für die Erfüllungswirkung II

- ▶ Entscheidung des Berufungsgerichts trägt nicht. Durch die Rückgängigmachung der Lastschrift ist die Erfüllungswirkung entfallen. Der Umstand, dass das Konto der Schuldnerin debitorisch geführt wurde, ist kein Grund, dem Verwalter die Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs zu verwehren.
- ▶ Der beklagte Kunde hat der Schuldnerin eine Einziehungsermächtigung wohl noch nach alter Rechtslage (Genehmigungstheorie) erteilt. BGH zieht Fiktionswirkung des Art. 7 Abs. 1 SEPA-VO heran und behandelt die Ermächtigung nach den seit Februar 2014 geltenden Regeln.
- ▶ Anknüpfung an Rechtsprechung des Bankensenats (XI ZR 236/07), wonach die Erfüllung mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Gläubigerkonto auflösend bedingt eintritt und bei Rückbelastung rückwirkend entfällt.
- ▶ Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Verwalter könne den Erfüllungsanspruch nicht geltend machen, verkennt dessen Rechtscharakter (völlig).
- ▶ Zahlung an Bank der Schuldnerin befreit beklagten Kunden nicht.

Fluggastrechte-VO in der Insolvenz des Luftfahrtunternehmens

- ▶ BGH, Urt. v. 5.5.2022 - IX ZR 140/21, ZInsO 2022,1569
- ▶ Insolvenzforderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind, wandeln sich erst mit der Feststellung zur Tabelle in eine Geldforderung um, nicht bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- ▶ Handlungen eines Insolvenzverwalters, die allein die Nichterfüllung vor der Eröffnung geschlossener, nicht aus der Masse zu erfüllender Verträge betreffen, begründen keine Masseverbindlichkeit.
- ▶ Wird ein Flug nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Luftfahrtunternehmens annulliert, stellt der Erstattungsanspruch eines Fluggastes, der den Flug vor der Eröffnung gebucht und vollständig bezahlt hatte, grundsätzlich eine Insolvenzforderung dar.

Fluggastrechte-VO und Insolvenz des Luftfahrtunternehmens II

- ▶ **SV: Fortführung des beklagten Luftfahrtunternehmens in Eigenverwaltung. Annullierung vorinsolvenzlich gebuchter und bezahlter Flüge aufgrund der Corona-Pandemie. Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Zustandekommen eines Insolvenzplans. Klage gegen Luftfahrtunternehmen auf Erstattung der Flugscheinkosten auf Grundlage der Fluggastrechte-VO. Die Klage hat keinen Erfolg.**
- ▶ **Der Erstattungsanspruch aus der Fluggastrechte-VO scheitert allerdings nicht schon daran, dass sich der Beförderungsanspruch der Kläger mit der Verfahrenseröffnung in einen Geldforderung umgewandelt hat. § 45 InsO greift erst mit der (nicht erfolgten) Anmeldung zur Tabelle.**
- ▶ **Es bleibt offen, ob der Erstattungsanspruch nach der Fluggastrechte-VO besteht. Jedenfalls handelte es sich nur um eine Insolvenzforderung (deren Schicksal sich nach dem Insolvenzplan bestimmen würde).**

Fluggastrechte-VO und Insolvenz des Luftfahrtunternehmens III

- ▶ Es gibt keine spezialgesetzlichen Regelungen über die Einordnung des Erstattungsanspruchs als Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit
- ▶ Keine Masseverbindlichkeit nach den Vorschriften der InsO, insbesondere ist § 55 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 InsO nicht einschlägig, obwohl die Annullierung der Flüge auf einer Handlung der eigenverwaltenden Schuldnerin beruht.
- ▶ Das liegt daran, dass die Nichterfüllung eines Anspruchs nicht zu einer Masseverbindlichkeit führen kann, wenn der Anspruch selbst nicht aus der Masse zu erfüllen war. Die Annullierung betraf nicht mehr durchsetzbare Beförderungsansprüche.
 - ▶ Kein Wahlrecht nach § 103 InsO, weil die Flüge vollständig bezahlt waren.
 - ▶ Keine Aufwertung des Beförderungsanspruchs durch bloße Fortsetzung der Geschäftstätigkeit.
 - ▶ Allerdings wäre eine Aufwertung durch eine entsprechende Übereinkunft nicht notwendig insolvenzzweckwidrig gewesen.

Kein Nachrang der deliktischen Schadensersatzforderung des betrügerisch akquirierten Genussrechtsgläubigers

- ▶ BGH, Beschl. v. 19.5.2022 – IX ZR 67/21, juris
- ▶ SV: Es geht um die Feststellung deliktischer Schadensersatzforderungen zur Tabelle. Die anmeldenden Gläubiger sind Inhaber von Genussrechten. Sie wurden (wohl) betrügerisch dazu veranlasst, die Genussrechte zu zeichnen. Nach den Genussrechtsbedingungen ist die Forderung auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals nachrangig im Sinne des § 39 InsO. Es stellt sich die Frage, ob der vereinbarte Nachrang auch den deliktischen Schadensersatzanspruch erfasst. Die Nichtzulassungsbeschwerde meint, der Frage komme grundsätzliche Bedeutung zu.
- ▶ BGH verneint Grundsatzbedeutung und verweist auf (nicht veröffentlichte) Entscheidung des II. Zivilsenats in einem entsprechend gelagerten Fall.

Kein Nachrang der deliktischen Schadensersatzforderung des betrügerisch akquirierten Genussrechtsgläubigers II

- ▶ Leitgedanke der Entscheidung des II. Zivilsenats ist, dass ein vertraglich vereinbarter Nachrang nicht für einen Schadensersatzanspruch gelten kann, der darauf beruht, dass sich der Anleger bei pflichtgemäßem Verhalten des Emittenten nicht beteiligt hätte und dementsprechend auch keine Nachrangvereinbarung getroffen hätte.
- ▶ Keine Entscheidung über „Nach-Nachrang“ des § 199 Satz 2 InsO.

Vergütungsanspruch des vor Verfahrenseröffnung bestellten Abschlussprüfers

- ▶ BGH, Urt. v. 28.4.2022 - IX ZR 69/21, ZIP 2022, 1337
- ▶ Hat ein Gläubiger seine Leistung teils vor und teils nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht, ist er mit dem der vorinsolvenzlichen Leistung entsprechenden Teil seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger und im Übrigen Massegläubiger, wenn sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen objektiv bewerten und voneinander abgrenzen lassen.
- ▶ Das gilt auch für den Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers, der seine Prüfungstätigkeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen, aber erst danach abgeschlossen hat.
- ▶ SV: Vorinsolvenzliche Beauftragung des Abschlussprüfers. Der Prüfauftrag bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2013 und soll wohl durch ein Pauschalhonorar entgolten werden. Im August 2014 Rechnung über Teilbetrag. Im Juli 2016 wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Abschlussprüfer klagt zunächst den im August 2014 berechneten Teilbetrag ein und erweitert Klage nach Beendigung der Arbeiten. Berufungsgericht hält Forderung insgesamt für Masseverbindlichkeit. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

Vergütungsanspruch des vor Verfahrenseröffnung bestellten Abschlussprüfers II

- ▶ **Bestand des Vertrags über die Abschlussprüfung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt.**
 - ▶ Es handelt sich um einen Werkvertrag mit Geschäftsbesorgungscharakter, auf den im Grundsatz die § 115 Abs. 1, § 116 Satz 1 InsO zur Anwendung gelangen.
 - ▶ Allerdings gibt es mit § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO eine vorgreifliche Sonderregelung, die nicht nur für den korporationsrechtlichen Bestellungsakt, sondern auch für die nachfolgende schuldrechtliche Beauftragung des Prüfers gilt.
- ▶ **Bei der aus dem fortbestehenden Vertragsverhältnis resultierenden Vergütungsforderung handelt es sich nur teilweise um eine Masseverbindlichkeit.**
 - ▶ Es ist zu unterscheiden zwischen den bis zur Verfahrenseröffnung erbrachten Leistungen (Insolvenzforderung) und der Tätigkeit, die der Abschlussprüfer nach Verfahrenseröffnung erbracht hat (Masseverbindlichkeit).

Vergütungsanspruch des vor Verfahrenseröffnung bestellten Abschlussprüfers III

- ▶ Einheitliche Behandlung der Forderung als Masseverbindlichkeit kann weder auf § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO noch auf § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO gestützt werden.
- ▶ BGH hält den Vergütungsanspruch für teilbar und knüpft an den Rechtsgedanken des § 105 InsO und die hierzu ergangene Rechtsprechung an (Teilbarkeit im denkbar weitesten Sinne). Dem steht nicht entgegen,
 - ▶ dass vor der Insolvenzeröffnung noch nichts in das Vermögen der Schuldnerin gelangt ist.
 - ▶ dass es sich bei der Tätigkeit des Abschlussprüfers um eine höchstpersönliche Leistung handelt.
 - ▶ dass es kein Gleichlauf mit dem Fall der Bestellung des Abschlussprüfers erst nach Verfahrenseröffnung hergestellt wird.

Masseschädigendes Verhalten des Schuldners nach Insolvenzeröffnung

- ▶ **BGH, Urt. v. 2. Dezember 2021 - IX ZR 206/20, ZInsO 2022, 997**
- ▶ **Eine Zahlungsklage des Insolvenzverwalters gegen den Schuldner persönlich, mittels derer eine nach Verfahrenseröffnung eingetretene Masseverkürzung rückgängig gemacht werden soll, richtet sich bei interessengerechter Auslegung gegen das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners.**
- ▶ **Die Wirkungen der Enthaltungserklärung des Verwalters erstrecken sich regelmäßig auch auf ein vom Schuldner eingegangenes Untermietverhältnis, das den angemieteten Wohnraum betrifft.**
- ▶ **SV: Der Schuldner ist Mieter einer Wohnung, von der er schon vorinsolvenzlich aus Kostengründen einen Teil untervermietet hat. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zahlt der Untermieter nicht an die Verwalterin. Die Untermieten werden vielmehr über die Mutter des Beklagten an die Hauptvermieterin weitergeleitet. Verwalterin nimmt den Schuldnerin auf Zahlung in Höhe der seit Verfahrenseröffnung geschuldeten Untermieten in Anspruch. Sie hat die Enthaltungserklärung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 InsO abgegeben. Zu betrachten sind also zwei Zeiträume: Untermieten vor Eintritt der Wirkungen der Enthaltungserklärung und Untermieten nach Eintritt der Wirkungen.**

Masseschädigendes Verhalten des Schuldners nach Insolvenzeröffnung II

- ▶ **Problem: (Zahlungs-)Klage des Verwalters gegen den Schuldner persönlich**
 - ▶ **Unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit**
 - ▶ **Verwalter, auf den gemäß § 80 Abs. 1 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übergeht, verfügt mit dem Eröffnungsbeschluss bereits über einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner (§ 148 Abs. 2 InsO).**
 - ▶ **§ 148 Abs. 2 InsO eröffnet allerdings keinen Zugriff auf insolvenzfreien Neuerwerb.**
 - ▶ **Klage ist bei interessengerechter Auslegung auf einen Zugriff auf das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners gerichtet.**
 - ▶ **Rechtsschutzbedürfnis für eine so verstandene Klage fehlt nicht, weil eine Vollstreckung in insolvenzfreies Vermögen nicht von vornherein ausgeschlossen ist.**

Masseschädigendes Verhalten des Schuldners nach Insolvenzeröffnung III

▶ Unter dem Gesichtspunkt der Sachbefugnis

- ▶ Es könnte sich um einen Anspruch der Masse handeln. Sachbefugnis ergäbe sich aus § 80 Abs. 1 InsO.
- ▶ Es könnte sich aber auch um eine insolvenzfreie Neuforderung, der von der Masseverkürzung betroffenen Gläubiger handeln. Ggf. könnte die Sachbefugnis des Verwalters allenfalls aus § 92 InsO folgen.
- ▶ Frage bleibt offen. Es fehlt jedenfalls an einem materiell-rechtlichen Anspruch gegen den Schuldner. Insbesondere die Voraussetzungen des § 816 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

▶ Zeitraum vor Wirksamwerden der Enthaltungserklärung

- ▶ Bleibt offen, ob die Voraussetzungen des § 816 Abs. 2 BGB erfüllt sind. Von einer entsprechenden Erstattungspflicht ist der Beklagte durch die Weiterleitung der Untermieten an die Hauptvermieterin frei geworden.
- ▶ Durch die Weiterleitung ist die Masse von Masseverbindlichkeiten in entsprechender Höhe freigeworden.
- ▶ Anknüpfung an entsprechende Rechtsprechung zu § 82 InsO (IX ZR 121/20 Rn. 42).

Masseschädigendes Verhalten des Schuldners nach Insolvenzeröffnung IV

- ▶ **Zeitraum nach Wirksamwerden der Enthaltungserklärung**
 - ▶ Hier fehlt es an der nach § 816 Abs. 2 BGB erforderlichen Leistung an einen Nichtberechtigten
 - ▶ Enthaltungserklärung bewirkt Übergang der Berechtigung von der Masse auf den Beklagten.
 - ▶ Zwar bezieht sich die Enthaltungserklärung nur auf das Hauptmietverhältnis. Berechtigung zur Untervermietung ergibt sich jedoch aus dem Hauptmietverhältnis.
 - ▶ Probleme, die aus einem Auseinanderfallen von Haupt- und Untermietverhältnis folgen würden, werden vermieden.
 - ▶ Es steht dem Verwalter frei, ob er die Enthaltungserklärung abgibt.
 - ▶ Über gewinnbringende Untervermietung durch Schuldner im Nachhinein ist nichts gesagt.

Insolvenzverfahrensrecht

Fortdauer der internationalen Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte

- ▶ **BGH, Beschl. v. 7.7.2022 - IX ZB 14/21, ZInsO 2022,...**
- ▶ **Die deutschen Gerichte bleiben für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zuständig, wenn der Eröffnungsantrag bei einem örtlich unzuständigen Insolvenzgericht gestellt worden ist und der Schuldner nach Antragstellung, aber vor der Verweisung an das örtlich zuständige Insolvenzgericht den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.**
- ▶ **SV: Gläubigerantrag bei einem örtlich möglicherweise unzuständigen deutschen Insolvenzgericht. Danach Übertragung der Geschäftsanteile an der Schuldnerin auf in Polen ansässige Person und Bestellung einer polnischen Geschäftsführerin. Verweisung innerhalb Deutschlands wegen örtlicher Unzuständigkeit. Abweisung des Gläubigerantrags mangels Masse. Schuldnerin will Abweisung als unzulässig mangels internationaler Zuständigkeit erreichen. Das Begehren hat keinen Erfolg.**

Fortdauer der internationalen Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte II

- ▶ Sowohl für die EulnsVO aF als auch für die hier maßgebliche EulnsVO nF ist in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt, dass es keine Auswirkung auf die internationale Zuständigkeit hat, wenn der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen (COMI) nach Antragstellung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegt.
- ▶ Dass das zunächst angerufene deutsche Insolvenzgericht örtlich unzuständig gewesen sein könnte, ist ohne Bedeutung.
 - ▶ Die Verweisung innerhalb Deutschlands begründet kein neues Insolvenzverfahren, das bisher geführte wird fortgesetzt.
 - ▶ Diese Sicht unterstützt das Ziel der EulnsVO rechtsmissbräuchliches Forumshopping zu verhindern.
 - ▶ Der von einem beim örtlich unzuständigen Gericht eingelegten Insolvenzantrag betroffene Gläubiger soll keine Möglichkeit zu einem Wechsel der internationalen Zuständigkeit mehr haben.

Versagung der Restschuldbefreiung bei angezeigter Masseunzulänglichkeit

- ▶ **BGH, Beschl. v. 24.3.2022 - IX ZB 35/21, ZInsO 2022, 1284**
- ▶ **Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann bei angezeigter Masseunzulänglichkeit bis zur Einstellung des Insolvenzverfahrens gestellt werden, auch wenn eine abschließende Gläubigerversammlung durchgeführt worden ist.**
- ▶ **SV: Nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit kommt es zu einer (abschließenden) Gläubigerversammlung. Danach stellt eine Gläubigerin einen Versagungsantrag. Dann wird das Verfahren wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt. Wiederum danach wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt.**

Versagung der Restschuldbefreiung bei angezeigter Masseunzulänglichkeit II

- ▶ **Versagung der Restschuldbefreiung ist mit Recht erfolgt. Fall ist nach der seit dem 1. Juli 2014 maßgeblichen Rechtslage zu beurteilen. Es stellen sich drei Fragen:**
- ▶ **1. Frage: Ist der Versagungsantrag rechtzeitig gestellt worden?**
 - ▶ **Ja, entgegen der wohl herrschenden Meinung im Schrifttum entscheidet der BGH, dass die Gläubigerversammlung vor der Einstellung des Verfahrens wegen Masseunzulänglichkeit nicht mit dem Schlusstermin im Sinne des § 197 InsO gleichzustellen ist.**
 - ▶ **Begründung: Wortlaut (§ 290 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 297a InsO); Ziel des Gesetzgebers (Stärkung der Gläubigerrechte)**
- ▶ **2. Frage: Konnte noch nach Einstellung des Verfahrens die Restschuldbefreiung versagt werden?**
 - ▶ **Ja, abweichende Ansicht im Schrifttum findet im Gesetz (§ 290 Abs. 2 Satz 2 iVm § 290 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Fall 2 InsO) keine Stütze.**

Versagung der Restschuldbefreiung bei angezeigter Masseunzulänglichkeit III

- ▶ **3. Frage: Gibt es einen Versagungsgrund?**
 - ▶ **Ja, der Schuldner hat auf ausdrückliche Nachfrage falsche Angaben zu einem (teilweise) pfändbaren Einkommen aus beruflicher Tätigkeit gemacht (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).**
 - ▶ **Keine Heilung des Verstoßes durch Angebot auf Zahlung an die Masse nach Aufdeckung des Verstoßes und Stellung des Versagungsantrags.**

„Restschuldbefreiung“ durch Insolvenzplan

- ▶ **BGH, Beschl. v. 19. Mai 2022 - IX ZB 6/21, ZInsO 2022,1566**
- ▶ **Der gerichtlichen Bestätigung eines Insolvenzplans, durch den der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit werden soll, steht nicht entgegen, dass der Schuldner keine Restschuldbefreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen erlangen kann.**
- ▶ **Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, hat sich der darstellende Teil des Insolvenzplans dazu zu äußern, ob ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden und wie gegebenenfalls der Stand des Restschuldbefreiungsverfahrens ist; darüber hinaus sind Angaben zu den aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Schuldners erforderlich sowie dazu, ob und gegebenenfalls was sich an diesen Verhältnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ändern wird.**
- ▶ **SV: Der Schuldner wehrt sich zunächst gegen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (in Deutschland) und stellt deshalb auch keinen Antrag auf Restschuldbefreiung. Einen später doch noch gestellten Antrag weist das Insolvenzgericht mangels Eigenantrags zurück. Kurze Zeit später legt der Schuldner einen Insolvenzplan vor, dessen ausdrückliches Ziel die Restschuldbefreiung ist. Im darstellenden Teil des Plans wird eine Quotenverbesserung (aufgrund einer Zahlung der Ehefrau) aufgezeigt. Zu etwaigen Vollstreckungsaussichten nach Aufhebung des Regelverfahrens schweigt der Plan. Der Plan wird mit Stimmenmehrheit angenommen. Das Finanzamt stimmt gegen den Plan und meint, die gerichtliche Planbestätigung sei zu versagen.**

„Restschuldbefreiung“ durch Insolvenzplan II

- ▶ **Das Finanzamt hat recht. Der Fall ist nach den bis zum 1. März 2012 geltenden Vorschriften zu beurteilen. Danach liegt ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 250 Nr. 1 InsO vor, der nicht behoben werden kann.**
- ▶ **Keinen Mangel stellt es dar, dass der Schuldner keine Restschuldbefreiung nach den gesetzlichen Bestimmungen erlangen kann.**
 - ▶ **Die Vorschriften über die Restschuldbefreiung gehören nicht zu den Normen, die in die Prüfung nach § 250 Nr. 1 InsO einzubeziehen sind.**
 - ▶ **Auch eine analoge Anwendung scheidet aus. Der Gesetzgeber überantwortet die Entscheidung über den Plan den Gläubigern. Auf die Redlichkeit des Schuldners kommt es deshalb nicht an.**

„Restschuldbefreiung“ durch Insolvenzplan III

- ▶ Zur Versagung der Planbestätigung führt ein Mangel im darstellenden Teil. Es fehlt an Angaben dazu, wie sich die Befriedigungsaussichten der Gläubiger bei einer Fortführung im Regelverfahren verhalten.
 - ▶ Ist der Schuldner eine natürliche Person, muss der darstellende Teil des Insolvenzplans mitteilen, ob ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden ist und wie gegebenenfalls der Stand des Restschuldbefreiungsverfahrens ist.
 - ▶ Zu etwaigen Versagungsgründen braucht sich der Plan nicht zu äußern.
 - ▶ Erforderlich sind Angaben dazu, mit welchen nachinsolvenzlichen Befriedigungsaussichten zu rechnen ist. Dazu gehören Angaben zu den aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls was sich an diesen Verhältnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ändern wird (Anknüpfung an die neue Zweifelsregelung des § 245a Satz 1 InsO).
 - ▶ Es handelt sich um einen wesentlichen Mangel. Eine unvollständige Vergleichsrechnung, die geeignet ist, Fehlvorstellungen über die Befriedigungsaussichten im Falle der Fortführung des Regelverfahrens hervorzurufen, kann Einfluss auf die Annahme des Insolvenzplans haben.
 - ▶ Der Mangel ist nicht behebbbar, weil er nicht ohne Wiederholung des Abstimmungs- und Erörterungstermins beseitigt werden kann.
- ▶ Ist die Planbestätigung aus allgemeinen Gründen zu versagen, kommt es auf einen etwaigen Minderheitenschutzantrag nicht mehr an.

Vollstreckung und Insolvenz

Pfändung von Geldforderungen des Schuldners aufgrund vollstreckbarer Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses

- ▶ **BGH, Beschl. v. 21.7.2022 - IX ZB 63/21, WM 2022, 1603**
- ▶ **Der Insolvenzverwalter kann auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses keine Geldforderungen des Schuldners gegen Drittschuldner pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.**
- ▶ **SV: Der Gläubiger ist Verwalter in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer in den Vereinigten Staaten lebenden natürlichen Person. Der Schuldnerin sollen Ansprüche gegen ebenfalls in den Vereinigten Staaten lebende oder ansässige Personen zustehen, unter anderem aus einem in den Vereinigten Staaten durchgeführten Scheidungsverfahren. Der Verwalter möchte die Ansprüche zur Masse ziehen. Zu diesem Zweck beantragt er beim deutschen Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen die Schuldnerin auf der Grundlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses.**

Pfändung von Geldforderungen des Schuldners aufgrund vollstreckbarer Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses II

- ▶ **Der Antrag hat keinen Erfolg. Die vollstreckbare Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses ist kein zur Pfändung von Geldforderungen des Insolvenzschuldners geeigneter Vollstreckungstitel.**
- ▶ **Die maßgebliche Vorschrift für die Beurteilung der Qualität des Eröffnungsbeschlusses als Vollstreckungstitel ist § 148 Abs. 2 InsO. Danach wird die Herausgabevollstreckung ermöglicht. Es geht um den Besitz an solchen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden.**
- ▶ **Keine entsprechende Anwendung auf Geldforderungen des Schuldners. Aufgrund des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 80 Abs. 1 InsO) kann (und muss) der Verwalter direkt gegen den Drittschuldner vorgehen.**
- ▶ **Auskünfte, die der Verwalter zur Realisierung der Geldforderungen benötigt, kann er vom Schuldner verlangen (§ 97 f InsO). Daneben können materiell-rechtliche Auskunftsansprüche gegen den Drittschuldner bestehen.**